

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 15 | Donnerstag, 6. April 2023

Am 01.04.2023 war die Hundesteuer 2023 fällig

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist dem zuletzt zugestellten Bescheid zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Stadt Schwabach, 05.04.2023

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Jagdgenossenschaft der Gemarkung Schwabach

Am Dienstag, 25.04.2023, um 20 Uhr findet im Nebenzimmer der Gaststätte „Inspektorsgarten“ (Hotel/Gasthaus Raab) in Forsthof die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft der Gemarkung Schwabach statt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers
5. Erstellung der Jahresrechnung 2023/2024
6. Sonstiges

Schwabach, 03.04.2023

Käferlein
Jagdvorstand

Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Schöffensperiode 2024 bis 2028**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Im Jahr 2023 werden bundesweit die Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Die gewählten Personen werden am Amtsgericht Schwabach und an den Strafkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Amtsgericht bzw. Landgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

11.04.2023 bis 17.04.2023

im Sachgebiet Melde-/Pass- und Zulassungsangelegenheiten im Einwohner- und Meldeamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, 2.OG, Zimmernummer 2.19, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, **bis zum 24.04.2023**, nach Abschluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll beim Einwohner- und Meldeamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2 a-c, 2.OG, Zimmernummer 2.19, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. u.) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffensbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Stadt Schwabach, 03.04.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Flurstraße

Die Flurstraße wird aufgrund eines Kanal-Hausanschlusses Höhe Hausnummer 30 vom 17.04. bis voraussichtlich 28.04.2023 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Die Umleitung erfolgt beidseitig über Penzendorfer Straße – Fürther Straße – Limbacher Straße.

Mariensteig

Der Mariensteig wird aufgrund der Verlegung von neuen Hausanschlüssen auf Höhe der Hausnummer 38a vom 17.04. bis voraussichtlich 28.04.2023 für den Verkehr gesperrt. Die Zufahrt ist beidseitig bis zu Baustelle möglich, eine Umfahrung kann über den Kappelbergsteig erfolgen.

Mühlberg / Dietersdorfer Straße (Stichstraße) / Hallerstraße / Raubershofer Weg

Die o.g. Straßen werden aufgrund der Verlegung einer neuen Wasserleitung samt Stromkabeln vom 17.04. bis voraussichtlich 16.06.2023 abschnittsweise für den Verkehr gesperrt. Die Zufahrt für Anlieger ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich. Eine Umfahrung kann über die umliegenden Nebenstraßen erfolgen.

Stadt Schwabach, 21.03.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat